



Ministerium für Familie, Frauen, Kultur und Integration
Kaiser-Friedrich-Straße 5a | 55116 Mainz

Vorsitzender des
Ausschusses für Kultur
Michael Wagner, MdL
Landtag Rheinland-Pfalz
55116 Mainz

LANDTAG
Rheinland-Pfalz
18/5718
VORLAGE

DIE MINISTERIN

Kaiser-Friedrich-Straße 5a
55116 Mainz
Postfach 31 70
55021 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-2644
poststelle@mffki.rlp.de
www.mffki.rlp.de

18. April, 2024

Sitzung des Ausschusses für Kultur am 4.4.2024

**TOP 4 „Förderung von Musikschulen in Rheinland-Pfalz“, Antrag der Fraktion
der CDU, Vorlage 18/5535**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

in der vorgenannten Sitzung des Ausschusses für Kultur wurde zugesagt, den Ausschussmitgliedern den Sprechvermerk zu TOP 4 zukommen zu lassen. Dieser Bitte komme ich gerne nach und übersende Ihnen den beigefügten Sprechvermerk (Anlage).

Mit freundlichen Grüßen,

In Vertretung
Prof. Dr. Jürgen Hardeck
Staatssekretär

Anlage

Anlage

Ausschusses für Kultur am 4.4.24

Antrag der Fraktion der CDU

TOP 4 „Förderung von Musikschulen in Rheinland-Pfalz“

Sprechvermerk

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,
Sehr geehrte Abgeordnete,

gerne berichte ich über die Änderung der Verwaltungsvorschrift „Förderung von Musikschulen in Rheinland-Pfalz“, die im Ministerialblatt vom 28. Februar 2024 veröffentlicht wurde.

Lassen Sie mich kurz die Musikschulförderung erläutern, die über diese Verwaltungsvorschrift geregelt ist. Das Land fördert mit diesem Instrument Musikschulen in Trägerschaft einer kommunalen Gebietskörperschaft sowie Musikschulen mit einem gemeinnützig anerkannten privatrechtlichen Träger, bei dem die kommunale Gebietskörperschaft wesentliche Verantwortung übernimmt und maßgeblich finanziell beteiligt ist.

Die Landesmittel von aktuell 3,5 Millionen Euro erhält dabei der Landesverband der Musikschulen – kurz LVdM -, der gemäß der Verwaltungsvorschrift die Gelder an die Mitgliedsmusikschulen auf Grundlage der anfallenden Lehrpersonalkosten verteilt. Die alte Fassung der Förderrichtlinie aus dem Jahr 2012 sah darüber hinaus vor, dass der Verband jährlich bis zu 45.000 EUR von der Landesförderung für die Wahrnehmung seiner Aufgaben einsetzen kann.

Am 23. Oktober 2023 wurde unser Haus vom LvdM darüber informiert, dass in diesem Jahr nach den Corona-Jahren erstmals wieder Veranstaltungen durchgeführt wurden, die den Verband mehr Geld gekostet haben, als ursprünglich im Kosten- und Finanzie-

rungsplan ausgewiesen. Statt ursprünglich geplanter 17.500 Euro entstanden für Veranstaltungen des Verbandes Kosten in Höhe von 38.254 Euro. Insgesamt stellte der LVdM also Ende Oktober 2023 fest, dass er für das laufende Jahr damit insgesamt 65.000 Euro für die Wahrnehmung seiner eigenen Aufgaben benötigen würde. In der zu diesem Zeitpunkt geltenden Fassung der Verwaltungsvorschrift durften allerdings nur 45.000 Euro für eigene Zwecke aufgewendet werden.

Um die Zahlungsfähigkeit des LVdM sicherzustellen, fasste die Mitgliederversammlung des Verbandes am 10. November 2023 einen Vorratsbeschluss, womit der Verband im Jahr 2023 20.000 Euro zusätzlich für seine eigenen Aufgaben verwenden dürfe, so das Ministerium diesem Vorschlag zustimmt.

In Absprache mit dem Verband stimmte die Ministerin dem Vorschlag mit der Vorgabe zu, dass die ursprünglich für die Musikschulen vorgesehenen 20.000 Euro im Folgejahr beim Verband eingespart und an die Mitgliedsschulen zusätzlich ausgezahlt werden. Zeitgleich wurde eine Änderung der Verwaltungsvorschrift vorgenommen, nach der dem Verband künftig statt 45.000 Euro nunmehr 50.000 Euro für die verbandseigenen Aufgaben zur Verfügung stehen. Um eine Dynamisierung dieser Summe zu ermöglichen wurde zusätzlich aufgenommen, dass dieser Betrag auf bis zu 1,5% der erhaltenen Landesförderung erhöht werden kann, wenn die Mitgliederversammlung des Landesverbands zustimmt.

Sowohl bei der Ausnahmegenehmigung für das Haushaltsjahr 2023 als auch bei der Änderung der Verwaltungsvorschrift gab es einen regelmäßigen Austausch mit dem LVdM. Der Verband selbst wird seine Mitglieder in der nächsten Mitgliederversammlung am 19. April 2024 offiziell über die Änderungen informieren.

Die Auswirkungen auf die Musikschulförderung sind gering. Denn der durch die Verwaltungsvorschrift ermöglichte Betrag von 50.000 Euro, die der LVdM von der Landesförderung für seine eigenen Aufgaben verwenden darf, stellt eine marginale Erhöhung von

5.000 Euro dar. Zur Erinnerung: Die Landesförderung der Musikschulen beträgt in diesem Doppelhaushalt 3,5 Millionen Euro, wir sprechen also über einen Anteil von 0,14%, der den Mitgliedsschulen nicht mehr zur Verfügung stehen kann, so der LVdM die Mittel ganz ausschöpft. Die dynamische Regelung, dass der Verband bis zu 1,5% der Landesförderung für die eigenen Aufgaben einsetzen kann, aktuell also 52.500 Euro, bedingt eine Zustimmung der Mitgliedsschulen, also letztlich der Mittelempfänger der Landesförderung.

Sie sehen also: Wir haben die Verwaltungsvorschrift in enger Abstimmung mit dem Landesverband der Musikschulen entwickelt und dabei immer die Förderung der Musikschulen vor Ort im Blick gehabt. Mit der neuen Regelung ist es zukünftig in der Eigenverantwortung der Musikschulen, mit welcher Finanzkraft sie ihren Landesverband ausstatten möchten.

Vielen Dank!